



Grundlage dieser Südbayerischen Ergänzung ist die neueste Fassung der Grundausschreibung für ADAC Clubsport Slalom. Soweit durch diese Südbayerische Ergänzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, gilt grundsätzlich vorstehendes Dokument in der aktuellsten Fassung.

zu Punkt 3

Ein Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig. Ausnahmen sind im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter möglich.

zu Punkt 3.2

Es gelten die Führerscheinbedingungen des DMSB.

Über weitere Einschränkungen von Fahrern der Jahrgänge [2006 – 2009 \(Stichtagsregelung\)](#) entscheidet der Veranstalter.

Aus Sicherheitsgründen kann ein Betreuer des Fahrers vorstehender Jahrgänge die Läufe auf dem Beifahrersitz begleiten, sofern der Veranstalter von dieser Möglichkeit in der Veranstaltungsausschreibung Gebrauch macht. Für den Betreuer (Betreuer gilt nicht als Fahrer im Sinne Punkt 3) sind folgende Kriterien Voraussetzung:

- Mindestalter 18 Jahre und gültige Fahrerlaubnis mindestens der Stufe B
- Lizenzvorschrift wie Punkt 3.1 der Grundausschreibung
- Persönliche Schutzausrüstung wie Punkt 6.2 der Grundausschreibung
- Unterschrift und Anerkennung des Haftungsverzichtes auf dem Nennformular
- Betreuer darf keinen Einfluss nehmen auf die Zeitwertung
- Die Besetzung im Auto muss in allen Läufen der Nennung entsprechen

Der Veranstalter kann einen Fahrer dieser Jahrgänge zu jeder Zeit von der Veranstaltung ausschließen, wenn wegen dessen (z.B. unsicherer) Fahrweise Bedenken gegen eine weitere Teilnahme bestehen. Die Entscheidung des Veranstalters ist unanfechtbar. Das Nenngeld ist zurückzuerstatten. Der ausgeschlossene Jugendliche gilt als nicht gestartet.

zu Punkt 5

Für den ADAC Clubsport Automobil Slalom in Südbayern sind die Fahrzeuggruppen F, H, G, FS und SE zugelassen. Fahrzeuge dieser Gruppen müssen dem Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen entsprechen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Art. 5 des DMSB Veranstaltungsreglements geregelt. Die technischen Reglements, die allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements des DMSB beziehen sich auf das Jahr [2024](#) (DMSB Automobilsport Handbuch [2024](#)) - die Fahrzeuggruppe SE basiert auf dem Jahr 2009. Der ADAC Clubsport Automobil Slalom nimmt dabei den Platz des DMSB Slaloms ein.

Eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden. Umnennung und Rücktritt ist beim Clubsport Slalom nicht möglich. Eine vom Teilnehmer mit der Nennung abgegebene Klasseneinstufung ist bindend.

zu Punkt 6.1.1

Die Fahrzeuge der unter „zu Punkt 5“ genannten Gruppen gelten im Sinne der Grundausschreibung für den ADAC Clubsport Automobil Slalom als verbesserte Fahrzeuge. In allen diesen Gruppen mit Ausnahme der Gruppe SE sind die Reifen freigestellt. Die Reifen in der Gruppe SE müssen uneingeschränkt der StVZO und den Profilierungsvorschriften gemäß „10. Reifen“ der technischen Bestimmungen 2009 für die Gruppe SE im DMSB Handbuch 2009 entsprechen.

zu Punkt 7.3

Die Technische Abnahme muss von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden. Dieser muss im Besitz einer vom DMSB für das laufende Jahr ausgestellten Sportwartlizenz sein.

zu Punkt 8.3

Unmittelbar vor dem Ziel ist eine rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufende gerade Zielgasse mit mindestens 8 Pylonen je Seite anzulegen. Der Abstand der Pylonen beträgt dabei (von Bodenplatte zu Bodenplatte) 1,0 m +/- 10 cm.

zu Punkt 8.4

Der Start der nach Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen eingeteilten Fahrzeuge muss Klassenweise und Gruppenweise erfolgen. Die Nennschlusszeiten sind in der Veranstaltungsausschreibung dementsprechend festzulegen.

zu Punkt 8.8.2

Der Abbruch muss durch sofortiges Anhalten möglichst vor der beanstandeten Stelle im Parcours erfolgen.

zu Punkt 8.10

Nach der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes (bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers) ist das Fahrzeug im Fahrerlager oder auf einem vom Veranstalter dafür vorgesehenen Platz für evtl. technische Nachprüfungen bis zur Freigabe durch den Slalomleiter bereit zu halten. Bis zu dieser Freigabe dürfen an den Fahrzeugen keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.

zu Punkt 17.2

Anstelle des Schiedsgerichtes kann ein lizenziertes Automobil-Sportkommissar eingesetzt werden.